

Robert Feind

Die Beendigung der Organ- stellung von Geschäftsleitern im deutschen und polnischen Kapitalgesellschaftsrecht



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 10. Dezember 2020 statt. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Juni 2020 umfassende Berücksichtigung finden.

Ein wesentlicher Teil dieser Arbeit, einschließlich der Themenfindung, ist von November 2016 bis Juni 2018 während meiner Zeit als Mitarbeiter am Lehrstuhl meines Doktorvaters und akademischen Lehrers Herrn Prof. Dr. Kaspar Frey entstanden. Die Arbeit an seinem Lehrstuhl stellte für mich sowohl in fachlicher als auch persönlicher Hinsicht eine Bereicherung dar. Für die Begleitung dieser Arbeit und den wertvollen wissenschaftlichen Austausch, insbesondere im Rahmen der Lehrstuhl­tätigkeit, möchte ich ihm besonders danken. Mein Dank gilt darüber hinaus auch Herrn Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ohne die wertvolle und ständige Unterstützung meiner Familie würde es diese Arbeit nicht geben. Meinen Eltern, Marzena und Jörg Feind, sowie meiner Babcia gilt besonderer Dank für die Unterstützung nicht nur während der Promotionsphase, sondern auch während des gesamten Studiums. Mein Dank richtet sich auch ganz besonders an meine Ehefrau Agnieszka Feind, die während sämtlicher Höhen und Tiefen des Doktor-Werdens unterstützend und geduldig an meiner Seite stand.

München, im Dezember 2020

Robert Feind

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
1. Kapitel	
Einführung	25
§ 1 Darstellungsgegenstand	26
§ 2 Methodik und Gang der Untersuchung.....	28
§ 3 Rechtlicher und historischer Rahmen	29
§ 4 Ziele der Arbeit.....	32
§ 5 Wesentliche Begrifflichkeiten	33
2. Kapitel	
Die Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern einer deutschen und polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung .	43
§ 1 Einseitige Beendigung der Organstellung	43
§ 2 Zweiseitige Beendigung der Organstellung – Aufhebungsvertrag	217
§ 3 Automatische Beendigung.....	223
§ 4 Sonstige geschäftsleitende Personen.....	289
3. Kapitel	
Ausgewählte Aspekte zur Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern einer deutschen und polnischen Aktiengesellschaft	305
§ 1 Allgemeines	305
§ 2 Abberufung	306
§ 3 Amtsniederlegung	313
§ 4 Befristung	320
§ 5 Aufhebungsvertrag.....	325
§ 6 Amtsunfähigkeit	333
§ 7 Bedingung.....	334

4. Kapitel

Europäische Aspekte 337

§ 1 *Societas Europaea* – SE 337

§ 2 *Societas Privata Europaea* – SPE 338

§ 3 *Societas Unius Personae* – SUP 341

§ 4 European Model Company Act (EMCA) 342

5. Kapitel

Abschließende und zusammenfassende Bemerkungen 347

§ 1 Überlegungen und Empfehlungen *de lege ferenda* 347

§ 2 Zusammenfassung in Thesen 370

Übersetzung polnischer Rechtsquellen 381

§ 1 Kodeks cywilny – KC
(Polnisches Zivilgesetzbuch) 381

§ 2 Kodeks postępowania cywilnego – KPC
(Polnisches Zivilprozessgesetzbuch) 385

§ 3 Kodeks spółek handlowych – KSH
(Polnisches Handelsgesellschaftengesetzbuch) 386

§ 4 Ustawa o rachunkowości – RachunkU
(Gesetz über Buchhaltung) 404

§ 5 Ustawa o gospodarce komunalnej
(Polnisches Kommunalwirtschaftsgesetz) 404

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis 407

Literaturverzeichnis 415

Inhaltsverzeichnis

- Vorwort**..... 7

- 1. Kapitel**
- Einführung**..... 25
- § 1 Darstellungsgegenstand 26
 - A. Nationale Rechtsformen 26
 - B. Europäische Rechtsformen und gesetzgeberische Entwicklungen..... 27
- § 2 Methodik und Gang der Untersuchung 28
- § 3 Rechtlicher und historischer Rahmen 29
 - A. Einflüsse des deutschen Rechts auf das polnische Recht 29
 - B. Rechtsquellen 30
 - C. Rechtshistorischer Kontext 31
- § 4 Ziele der Arbeit 32
- § 5 Wesentliche Begrifflichkeiten 33
 - A. Rechtsformen 33
 - B. Gesellschaftsorgane 34
 - I. Geschäftsführung und Vorstand als Begriffe..... 34
 - II. Gesellschafterversammlung und Hauptversammlung..... 36
 - C. Organstellung und Anstellungsvertrag..... 36
 - I. Deutsches Recht..... 36
 - 1. Trennungsprinzip..... 36
 - 2. Annahmeerfordernis..... 37
 - II. Polnisches Recht 38
 - 1. Trennungsprinzip..... 38
 - 2. Annahmeerfordernis..... 39
 - III. Rechtsvergleich..... 40

- 2. Kapitel**
- Die Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern einer deutschen und polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung** . 43
- § 1 Einseitige Beendigung der Organstellung 43
 - A. Abberufung 43
 - I. Deutsches Recht..... 43

- 1. Grundsatz der freien Abberufbarkeit 43
 - a) Allgemeines..... 43
 - b) Begriff des Widerrufs der Bestellung 44
 - i. Widerrufsbegriff im Bürgerlichen Gesetzbuch 45
 - ii. Widerrufsbegriff im Handels- und Gesellschaftsrecht 47
 - iii. Wertung und einheitliche Begriffsverwendung. 48
- 2. Einschränkungen des Grundsatzes der freien Abberufbarkeit .. 49
 - a) Regelungen in der Satzung 49
 - i. Wichtige Gründe..... 49
 - (1) Die Gründe..... 50
 - (2) Gesetzlich nicht genannte wichtige Gründe 52
 - ii. Unwirksame Klauseln 52
 - iii. Geschäftsführerstellung als Sonderrecht..... 54
 - (1) Allgemein 54
 - (2) Erfordernis der Zustimmung des Sonderrechtsinhabers 54
 - (3) Ausnahme vom Erfordernis der Zustimmung..... 55
 - iv. Verhältnismäßigkeitsprüfung..... 56
 - v. Stimmbindung..... 57
 - vi. Zusammenfassung und Wertung..... 58
 - b) Schuldrechtliche Beschränkungen 58
 - i. Stimmbindungsverträge 59
 - (1) Zulässigkeit..... 59
 - (2) Schranken 61
 - (3) Rechtsfolgen..... 62
 - ii. Anstellungsverträge..... 63
 - iii. Zustimmungserfordernisse..... 65
 - iv. Zusammenfassung 66
 - c) Treuebindungen..... 66
 - i. Geltung von Treuepflichten im Recht der GmbH 67
 - ii. Sachlicher Grund..... 68
 - iii. Abberufungspflicht 71
 - iv. Zusammenfassung..... 73
 - d) Allgemeine Schranken 73
 - i. Schikaneverbot (§ 226 BGB)..... 74
 - ii. Sittenwidrigkeit 75
 - (1) Allgemein 75
 - (2) Bestattungsfälle 76

iii.	Zusammenfassung.....	77
e)	Führungslosigkeit	78
f)	Mitbestimmte GmbH.....	79
g)	Zusammenfassung zu den Einschränkungen	80
3.	Verfahren	81
a)	Zuständigkeit für die Abberufung.....	81
i.	Gesetzlicher Regelfall: Gesellschafterversammlung ...	81
ii.	Gesetzliche Sonderregelungen zur Zuständigkeit	82
(1)	Obligatorischer Aufsichtsrat	82
(2)	Ausschließlichkeit der Zuständigkeit des Aufsichtsrates	83
(3)	Fakultativer Aufsichtsrat	83
iii.	Regelung der Zuständigkeit in der Satzung	84
(1)	Unterschiedliche Zuständigkeiten für Bestellung und Abberufung	84
(2)	Fakultative Organe	85
(3)	Einzelner Gesellschafter und Gesellschafter- gruppe	86
(4)	Geschäftsführer	88
(5)	Dritte.....	89
(6)	Ersatz-, Neben- und Doppelzuständigkeiten.....	90
(a)	Parallel- bzw. Doppelzuständigkeiten in der Satzung.....	90
(b)	Ungeschriebene Auffang- bzw. Neben- zuständigkeit	91
(c)	Ersatz- bzw. Rückfallzuständigkeit	91
b)	Stimmberechtigung.....	92
c)	Mehrheit.....	94
d)	Wirksamwerden der Abberufung	96
i.	Zeitpunkt der Wirksamkeit	97
ii.	Handelsregistereintragung	97
iii.	Form	99
iv.	Einpersonen-GmbH.....	99
v.	Keine Frist.....	101
vi.	Verwirkung	101
vii.	Wichtiger Grund in zeitlicher Hinsicht.....	102
e)	Widerruf der Abberufung	103

- 4. Sonstige Aspekte 105
 - a) Abberufung durch gerichtliche Entscheidung..... 105
 - i. Hintergrund der Idee 105
 - ii. Ausnahme Notgeschäftsführer 106
 - b) Abberufung des Vorsitzenden der Geschäftsführung 106
- 5. Zusammenfassung 107
- II. Polnisches Recht 108
 - 1. Grundsatz der freien Abberufbarkeit 108
 - 2. Beschränkungen der freien Abberufbarkeit 109
 - a) Jederzeitige Abberufbarkeit 109
 - b) Wichtige Gründe 109
 - c) Reichweite der Beschränkung 110
 - d) Andere Bestimmungen 112
 - e) Sonderrechte 113
 - 3. Verfahren 114
 - a) Abstimmung 114
 - i. Geheime Abstimmung 114
 - ii. Stimmverbote 119
 - b) Wirksamkeit der Abberufung 120
 - i. Wirksamkeit mit Beschlussumsetzung 121
 - ii. Wirksamkeit mit Beschlussfassung 121
 - c) Form und Begründung 122
 - d) Zuständigkeit 122
 - i. Gesetzlicher Regelfall: Gesellschafter 122
 - ii. Dispositivität der Abberufungszuständigkeit 123
 - (1) Aufsichtsorgane 123
 - (2) Einzelne Gesellschafter und Dritte 124
 - iii. Keine Subsidiäre Zuständigkeit 125
- III. Rechtsvergleich und Empfehlungen 125
 - 1. Regelungstechnik der Zuständigkeit 125
 - 2. Einschränkungen der freien Abberufbarkeit 127
 - 3. Zuständigkeiten 129
 - a) Grundsatz der Zuständigkeit 129
 - b) Fakultative anderweitige Zuständigkeiten 130
 - c) Obligatorisch abweichende Zuständigkeit 130
 - d) Doppel-, Parallel-, Ersatz- und Rückfallzuständigkeit 130
 - 4. Geheime Abstimmung 132

5.	Stimmverbote	133
6.	Wirksamkeit	134
B.	Amtsniederlegung	135
I.	Deutsches Recht.....	135
1.	Allgemein.....	136
2.	Ursachen und Motive	136
3.	Die historische Entwicklung der Voraussetzungen der Amtsniederlegung	138
a)	Wichtiger Grund oder Kündigungsfrist	138
b)	Geltendmachung eines wichtigen Grundes genügt	139
c)	Sofortige Wirksamkeit auch ohne wichtigen Grund	140
4.	Beschränkungen der Amtsniederlegungsmöglichkeit	141
a)	Statutarische Beschränkungen	141
b)	Schuldrechtliche Beschränkungen	146
c)	Ungeschriebene Grenzen der Amtsniederlegungs- möglichkeit	146
i.	Amtsniederlegung zur Unzeit	146
ii.	Zusammenfassung.....	150
5.	Verfahren	150
a)	Rechtscharakter, Wirkungen und Form.....	150
b)	Empfangszuständigkeit	151
i.	Bestellungsorgan	152
ii.	Ein Gesellschafter	153
iii.	Gesellschaft.....	154
iv.	Mitgeschäftsführer	154
v.	Eigenamtsniederlegung	155
vi.	Registergericht nicht empfangszuständig	156
vii.	Grenzen der gesetzlichen Empfangszuständigkeit.....	157
c)	Zugang	157
d)	Konkludente Amtsniederlegung.....	158
e)	Anmeldungsberechtigung.....	161
i.	Letzter Geschäftsführer	162
ii.	Eigene Anmeldung durch Bedingung oder Befristung	163
iii.	Eigene Anmeldung bei einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang	164
iv.	Anmeldung durch Notgeschäftsführer	165
v.	Zusammenfassung.....	167
f)	Nachweis	168

6.	Widerruf.....	169
7.	Sonderfall: alleingeschäftsführender Alleingesellschafter.....	169
8.	Rechtsfolgen.....	170
II.	Polnisches Recht.....	170
1.	Allgemeines.....	170
2.	Rechtscharakter der Amtsniederlegung.....	171
a)	Zweiseitiger Charakter.....	171
b)	Einseitige Rechtshandlung.....	172
3.	Verfahren.....	174
a)	Zugang.....	174
b)	Frist.....	175
c)	Keine Annahmebedürftigkeit.....	176
d)	Form.....	176
e)	Empfangszuständigkeit.....	177
i.	Anwendbarkeit passiver Vertretungsregeln.....	178
ii.	Aufsichtsrat oder besonderer Vertreter.....	181
iii.	Bestellungsorgan (Spiegeltheorie).....	184
iv.	7-Richter-SN-Beschluss vom 31.03.2016.....	187
v.	Zusammenfassende Betrachtung.....	189
vi.	Rechtsfolgen bei Unzuständigkeit.....	190
vii.	Rechtsstand ab 01.03.2019.....	191
f)	Registerrechtliche Aspekte.....	192
g)	Bedingung.....	192
h)	Widerruf.....	193
4.	Beschränkungen der Amtsniederlegungsmöglichkeit.....	195
a)	Grundsatz der freien Amtsniederlegung.....	195
b)	Beschränkungen – wichtiger Grund.....	195
c)	Rückausnahmen – wichtiger Grund.....	196
d)	Folgen der Amtsniederlegung trotz Beschränkung.....	196
e)	Sonstige Beschränkungsmöglichkeiten.....	197
5.	Abgrenzungsfragen.....	197
6.	Rechtsfolgen.....	198
III.	Rechtsvergleich und Empfehlungen.....	198
1.	Allgemein.....	198
2.	Beschränkungsmöglichkeiten.....	201
3.	Empfangszuständigkeit.....	202
4.	Letzter Geschäftsleiter.....	203
5.	Zugang.....	206

6.	Widerruf der Amtsniederlegungserklärung	207
7.	Registerrechtliche Aspekte	208
C.	Sonstige einseitige Maßnahmen.....	210
I.	Suspendierung	210
II.	Kündigung des Anstellungsverhältnisses.....	212
1.	Deutsches Recht.....	212
2.	Polnisches Recht	213
3.	Rechtsvergleich	215
§ 2	Zweiseitige Beendigung der Organstellung – Aufhebungsvertrag	217
A.	Deutsches Recht.....	217
I.	Gründe für eine einvernehmliche Beendigung der Organstellung... ..	217
II.	Rechtliche Zulässigkeit des Aufhebungsvertrages	217
III.	Zuständigkeit.....	218
IV.	Anfechtung und Rücktritt	219
B.	Polnisches Recht.....	219
C.	Rechtsvergleich und Wertung.....	220
I.	Relevanz und Zulässigkeit	220
II.	Zuständigkeiten	221
III.	Beendigung der Organstellung nur mit Wirkung <i>ex nunc</i>	222
§ 3	Automatische Beendigung.....	223
A.	Zeitablauf	223
I.	Deutsches Recht.....	223
1.	Befristung durch Gesellschafterbeschluss oder im Gesellschaftsvertrag.....	224
2.	Gesetzliche Befristung	226
3.	Beschränkungen der Befristungsmöglichkeit.....	226
II.	Polnisches Recht	227
1.	Amtszeit und Mandat	227
2.	Einjährige Amtszeit.....	229
3.	Mehrjährige Amtszeit.....	230
4.	Sinn und Zweck von Amtszeit und Mandat	231
5.	Unbefristete Bestellung	233
a)	Gestaltungsmöglichkeiten im Gesellschaftsvertrag	233
b)	Fehlende Regelung im Gesellschaftsvertrag zur Amtszeit ..	233
i.	Unzulässigkeit einer unbefristeten Bestellung.....	234
ii.	Zulässigkeit einer unbefristeten Bestellung	235
iii.	Wertende Betrachtung	235

6.	Beendigungszeitpunkt, Gesellschafterversammlung und Jahresabschluss	236
7.	Berechnung	238
a)	Einjährige Amtszeit (Art. 202 § 1 KSH)	239
b)	Mehrjährige Amtszeit und Bestellung im ersten Halbjahr ..	240
i.	Nur volle Geschäftsjahre relevant	240
ii.	Kalenderjahre und letztes volles Geschäftsjahr	241
iii.	Nur Kalenderjahre	241
iv.	Stellungnahme und Bewertung	242
c)	Mehrjährige Amtszeit und Bestellung im zweiten Halbjahr	242
i.	Volle Geschäftsjahre	243
ii.	Kalenderjahre und letztes volles Geschäftsjahr	243
iii.	Nur Kalenderjahre	244
iv.	Stellungnahme	244
8.	Unterbrechungen der Gesellschafterversammlung	245
9.	Gemeinsame Amtszeit	246
10.	Befristung im klassischen Sinne	246
11.	Schlussbemerkungen	247
III.	Rechtsvergleich und Empfehlungen	247
1.	Gesetzliche Grundmodelle	247
2.	Dispositivität der gesetzlichen Grundmodelle	249
3.	Unbefristete Bestellung	250
4.	Grundsatz der Amtszeit	251
5.	Empfehlungen zum polnischen Recht	251
B.	Bedingung	256
I.	Deutsches Recht	256
1.	Auflösend bedingte Geschäftsführerbestellung	256
2.	Aufschiebend bedingte Abberufung und Amtsniederlegung ...	258
II.	Polnisches Recht	260
1.	Polnische Literatur zur bedingten Bestellung	260
2.	Polnische Rechtsprechung und Praxis zur bedingten Bestellung	260
3.	Ausgestaltungsaspekte der bedingten Bestellung	260
4.	Bedingte Abberufung und Amtsniederlegung	261
III.	Rechtsvergleich und Empfehlungen	261
C.	Amtsunfähigkeit (Wegfall der Eignungsvoraussetzungen)	263
I.	Deutsches Recht	263
1.	Inhabilitätstatbestände	265

a)	Betreuung sowie Berufs- und Gewerbeverbot.....	265
b)	Strafrechtsbezogene Ausschlussgründe.....	266
2.	Ungeschriebene Eignungsvoraussetzung	267
II.	Polnisches Recht	269
1.	Geschäftsfähigkeit	269
2.	Strafrechtliche rechtskräftige Verurteilungen.....	270
3.	Sonstige Beschränkungen	270
4.	Rechtsfolgen	271
III.	Rechtsvergleich.....	272
D.	Tod.....	274
I.	Deutsches Recht.....	274
II.	Polnisches Recht	276
III.	Rechtsvergleich.....	276
E.	Gesellschaftsabhängige Beendigungsgründe	277
I.	Liquidation	277
1.	Deutsches Recht.....	277
a)	Geborene Liquidatoren	277
b)	Gekorene Liquidatoren	278
c)	Beendigung der Stellung des Nachtragsliquidators	279
2.	Polnisches Recht	279
a)	Allgemeines zur Liquidation im polnischen Recht	279
b)	Liquidation als Beendigungsgrund der Organstellung	281
3.	Rechtsvergleich und Wertung	281
a)	Kein Beendigungsgrund im deutschen Recht im Fall von geborenen Liquidatoren	282
b)	Umfassender Beendigungsgrund im polnischen Recht	282
c)	Keine Parallelität der Organstellungen im deutschen Recht	282
d)	Kein Organformwechsel im deutschen Recht.....	283
e)	Einschränkungen des Grundsatzes der Amtskontinuität im deutschen Recht	283
f)	Wertung.....	284
II.	Gesellschaft auf Zeit und Nichtigkeit einer Gesellschaft.....	285
III.	Insolvenz.....	287
IV.	Umwandlung.....	288
§ 4	Sonstige geschäftsleitende Personen.....	289
A.	Stellvertretende Geschäftsführer	289
B.	Notgeschäftsführer.....	290
I.	Deutsches Recht.....	290

- 1. Abberufung 292
 - a) Abberufung durch Gesellschafterversammlung 292
 - b) Abberufung von Amts wegen durch gerichtliche Entscheidung 292
- 2. Sonstige Beendigungsgründe des Notgeschäftsführeramtes 292
- II. Polnisches Recht 293
- III. Rechtsvergleich 294
- C. Liquidator 294
 - I. Deutsches Recht 294
 - 1. Abberufung 294
 - 2. Amtsniederlegung 296
 - 3. Sonstige Beendigungsgründe 297
 - II. Polnisches Recht 298
 - 1. Abberufung 298
 - 2. Amtsniederlegung 298
 - 3. Sonstige Beendigungsgründe 300
 - III. Rechtsvergleich und Empfehlungen 300
 - 1. Abberufung 300
 - 2. Amtsniederlegung 301

3. Kapitel

**Ausgewählte Aspekte zur Beendigung der Organstellung von
Geschäftsleitern einer deutschen und polnischen Aktien-
gesellschaft** 305

- § 1 Allgemeines 305
- § 2 Abberufung 306
 - A. Deutsches Recht 306
 - B. Polnisches Recht 308
 - C. Rechtsvergleich 311
- § 3 Amtsniederlegung 313
 - A. Deutsches Recht 313
 - I. Empfangszuständigkeit 313
 - II. Beschränkungen des Grundsatzes
der freien Amtsniederlegungsmöglichkeit 314
 - 1. Wichtiger Grund 314
 - 2. Rechtsmissbrauch 315
 - 3. Satzung 315

B. Polnisches Recht.....	317
C. Rechtsvergleich und Wertung.....	318
§ 4 Befristung.....	320
A. Deutsches Recht.....	320
I. Automatische Verlängerung.....	320
II. Mindestamtszeit.....	322
B. Polnisches Recht.....	323
C. Rechtsvergleich.....	325
§ 5 Aufhebungsvertrag.....	325
A. Deutsches Recht.....	325
I. Zulässigkeit, Abgrenzungsfragen und Zuständigkeit.....	325
II. Beschränkungen der Aufhebungsmöglichkeit.....	326
1. Vorzeitige Erneuerung der Amtszeit.....	327
a) Unbedingte Zulässigkeit.....	328
b) Zulässigkeit bei Vorliegen besonderer Gründe.....	329
c) Unzulässigkeit der vorzeitigen Erneuerung der Amtszeit... ..	330
2. Bewertung.....	332
B. Polnisches Recht.....	333
C. Rechtsvergleich.....	333
§ 6 Amtsunfähigkeit.....	333
§ 7 Bedingung.....	334

4. Kapitel

Europäische Aspekte..... 337

§ 1 <i>Societas Europaea</i> – SE.....	337
A. Allgemein.....	337
B. Deutsche Ausführungsvorschriften.....	338
C. Polnische Ausführungsvorschriften.....	338
§ 2 <i>Societas Privata Europaea</i> – SPE.....	338
§ 3 <i>Societas Unius Personae</i> – SUP.....	341
§ 4 European Model Company Act (EMCA).....	342
A. Allgemein.....	342
B. Regelungen zur Beendigung der Organstellung von Leitungsorganen.....	343
I. Monistisches System.....	343
1. Grundsatz der jederzeitigen Abberufbarkeit.....	343
2. Subsidiäre Abberufungszuständigkeit.....	343

- 3. Amtsniederlegungsmöglichkeit 343
- II. Dualistisches System 344
 - 1. Grundsatz der freien Beendbarkeit 344
 - 2. Subsidiäre Zuständigkeit 345
 - 3. Amtsniederlegung 345
- C. Bewertung 345

5. Kapitel

Abschließende und zusammenfassende Bemerkungen..... 347

- § 1 Überlegungen und Empfehlungen *de lege ferenda* 347
 - I. Deutsches Recht 347
 - 1. § 38 GmbHG 347
 - a) Amtliche Überschrift 347
 - b) Regelung der Amtsniederlegung 349
 - c) Beschränkungsmöglichkeit auch für Amtsniederlegung. ... 350
 - d) Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Abberufung 351
 - e) Konsolidierter Vorschlag *de lege ferenda* zu § 38 GmbHG 352
 - 2. § 46 GmbHG 353
 - a) Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Amtsniederlegung 353
 - b) Konsolidierter Vorschlag *de lege ferenda* zu § 46 GmbHG 355
 - 3. § 66 GmbHG 356
 - a) Ausweitung der Antragsberechtigung 356
 - b) Regelung der Empfangszuständigkeit 356
 - c) Konsolidierter Vorschlag *de lege ferenda* zu § 66 GmbHG 357
 - II. Polnisches Recht 358
 - 1. Art. 202 KSH 358
 - a) Gesetzliche Befristung 358
 - b) Berechnung mehrjähriger Amtszeiten 360
 - c) Katalog der Beendigungsgründe 361
 - d) Konsolidierter Vorschlag *de lege ferenda* zu Art. 202 KSH 362
 - 2. Art. 247 KSH 364
 - a) Geheime Abstimmung bei der sp. z o.o. 364
 - b) Konsolidierter Vorschlag *de lege ferenda* zu Art. 247 KSH 365
 - 3. Art. 369 KSH 366
 - a) Berechnung der Amtszeit und Beendigungsgründe. 366
 - b) Konsolidierter Vorschlag *de lege ferenda* zu Art. 369 KSH 366

4. Art. 420 KSH	368
a) Geheime Abstimmung bei der S.A.	368
b) Konsolidierter Vorschlag <i>de lege ferenda</i> zu Art. 420 KSH	369
§ 2 Zusammenfassung in Thesen	370
A. Gemeinsamkeiten	370
I Trennungsgrundsatz	370
II. Grundsatz der freien Abberufbarkeit und Amtsniederlegungs- möglichkeit	370
III. Deklaratorische Eintragungen	371
IV. Abberufung	371
V. Amtsniederlegung	371
VI. Aufhebung	371
VII. Befristung	372
VIII. Suspendierung	372
IX. Tod	372
X. Bedingung	372
XI. Umwandlungen	372
B. Unterschiede	373
I. Allgemeines, Grundsätze und Regelungstechnik	373
1. Trennungsgrundsatz	373
2. Grundsatz der freien Abberufbarkeit	373
3. Einschränkungen der Grundsätze	373
4. Stellung der Gesellschafter bzw. Aktionäre	374
5. Umfang der gesetzlichen Regelungen	374
6. Stabilität der gesetzlichen Regelungen	375
7. Rechtsentwicklung	376
II. Abberufung	376
1. Regelungsumfang	376
2. Wirksamkeit	377
3. Abstimmung	377
4. Stimmverbote	377
5. Zuständigkeit	377
III. Amtsniederlegung	378
1. Regelungsumfang	378
2. Empfangszuständigkeit	378
3. Empfangszuständigkeit bei drohender Handlungsunfähigkeit ..	378
4. Form	378
5. Bedingung	379

Inhaltsverzeichnis

IV. Befristung..... 379

V. Sonstige geschäftsleitende Personen..... 380

Übersetzung polnischer Rechtsquellen 381

§ 1 Kodeks cywilny – KC
(Polnisches Zivilgesetzbuch) 381

§ 2 Kodeks postępowania cywilnego – KPC
(Polnisches Zivilprozessgesetzbuch) 385

§ 3 Kodeks spółek handlowych – KSH
(Polnisches Handelsgesellschaftengesetzbuch)..... 386

§ 4 Ustawa o rachunkowości – RachunkU
(Gesetz über Buchhaltung) 404

§ 5 Ustawa o gospodarce komunalnej
(Polnisches Kommunalwirtschaftsgesetz) 404

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis 407

Literaturverzeichnis 415

1. Kapitel

Einführung

Polen ist als einer der weltweit zehn wichtigsten¹ Handelspartner Deutschlands ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Aus keinem anderen Land gab es im Jahr 2018² mehr Beteiligungen an polnischen Unternehmen als aus Deutschland.³ Dies spiegelt sich auch im Investitionsvolumen wider. Mit Investitionen in Höhe von insgesamt PLN 172,7 Milliarden stellen deutsche Unternehmen in Polen die größte Investorengruppe dar.⁴ Umgekehrt ist auch der deutsche Markt für polnische Unternehmen sehr attraktiv. Mit 579 Wirtschaftseinheiten⁵ polnischer Unternehmen in Deutschland, stellt es das Land mit dem stärksten ausländischen Engagement polnischer Unternehmen dar.⁶

Der wirtschaftliche Austausch zwischen den Nachbarländern Deutschland und Polen hat zur Folge, dass sich auch gesellschaftsrechtliche Überschneidungen ergeben. Deutsche und polnische Unternehmen gründen in dem jeweils anderen Land insbesondere Tochtergesellschaften ihrer Unternehmen oder erwerben Anteile an bereits existierenden Gesellschaften. Dabei handelt es sich oft um Kapitalgesellschaften. Diese verfügen über Leitungsorgane, die mit natürlichen Personen besetzt sind. Die Rechtsvorschriften beider Länder knüpfen verschiedene Rechtsfolgen, insbesondere Haftungstatbestände, an das Bestehen des Organverhältnisses zwischen Gesellschaft und Geschäftsleiter an. Hinsichtlich der Organstellung sind die Bestimmung des genauen Beendigungszeit-

- 1 Statistisches Bundesamt, Außenhandel – Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland 2019 (vorläufige Ergebnisse), S. 2.
- 2 Mit 5.415 Beteiligungen ist Deutschland auf Platz 1 – vgl. *Główny Urząd Statystyczny, Działalność gospodarcza podmiotów z kapitałem zagranicznym w 2018 r.* (eigene Übersetzung: Die Gewerbetätigkeit von Wirtschaftsbeteiligten mit ausländischem Kapital im Jahr 2018), S. 28.
- 3 Auf Platz zwei folgt die Ukraine mit 2.619 Beteiligungen – vgl. *dass., Działalność gospodarcza podmiotów z kapitałem zagranicznym w 2018 r.* (eigene Übersetzung: Die Gewerbetätigkeit von Wirtschaftsbeteiligten mit ausländischem Kapital im Jahr 2018), S. 28.
- 4 Narodowy Bank Polski, Zagraniczne inwestycje bezpośrednie w Polsce i polskie inwestycje bezpośrednie za granicą w 2018 roku (eigene Übersetzung: Ausländische Direktinvestitionen in Polen und polnische Direktinvestitionen im Ausland im Jahr 2018), S. 9.
- 5 Unter einer Wirtschaftseinheit (poln. *jednostka zagraniczna*) ist in diesem Zusammenhang eine ausländische Gesellschaft, Zweigniederlassung oder andere Einheit mit Sitz im Ausland, an dem die Einheit aus dem anderen Land Anteile hält, zu verstehen – vgl. *Główny Urząd Statystyczny, Działalność przedsiębiorstw posiadających jednostki zagraniczne w 2018 r.* (eigene Übersetzung: Die Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischen Einheiten im Jahr 2018), S. 63.
- 6 Auf Deutschland folgt die Tschechische Republik mit 291 Wirtschaftseinheiten polnischer Unternehmen – vgl. *dass., Działalność przedsiębiorstw posiadających jednostki zagraniczne w 2018 r.* (eigene Übersetzung: Die Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischen Einheiten im Jahr 2018), S. 33.

1. Kapitel Einführung

punktes sowie die Kenntnis über die Beendigungsgründe und deren Voraussetzungen von erheblicher Bedeutung.

§ 1 Darstellungsgegenstand

Diese Arbeit stellt die Gründe und Voraussetzungen der Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern von Kapitalgesellschaften umfassend und rechtsvergleichend dar. Untersucht werden dabei auch die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeit der einzelnen Beendigungsgründe. Keinen Gegenstand dieser Arbeit bilden hingegen die prozessualen Mittel im Zusammenhang mit der Beendigung der Organstellung. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit Beschlüssen möglichen Anfechtungs-, Nichtigkeits- und Feststellungsklagen sowie der einstweilige Rechtsschutz nicht dargestellt.

Der Rechtsvergleich beschränkt sich auf die deutsche und polnische Rechtsordnung. Deutschland und Polen haben nicht nur große wirtschaftliche Verflechtungen, sondern auch historische. Das deutsche Recht hat historisch bedingt einen sehr starken Einfluss auf das polnische Recht, insbesondere auf das polnische Gesellschaftsrecht gehabt.⁷ Trotz dieses Einflusses hat sich das polnische Recht teilweise anders weiterentwickelt als das deutsche Recht. Die Unterschiede in der Rechtsentwicklung und die Form der Weiterentwicklung der beiden Rechtsordnungen im Hinblick auf die Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern sollen Gegenstand dieser Arbeit sein.

Im Rahmen dieser Arbeit soll insbesondere hinsichtlich des polnischen Rechts ein Grundverständnis von den polnischen gesellschaftsrechtlichen Strukturen und Hintergründen im Zusammenhang mit der Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern gegeben werden. Darüber hinaus gibt es punktuelle Exkurse zu dem europäischen Gesellschaftsrecht, zu den europäischen Rechtssetzungsprojekten und zu dem akademischen Projekt eines European Model Company Act.

A. Nationale Rechtsformen

Hinsichtlich der Rechtsformen beschränkt sich die Arbeit auf die Erörterung der Kapitalgesellschaften. Dies geschieht nicht vollumfänglich. Das Verständnis von Kapitalgesellschaften ist in Deutschland und Polen unterschiedlich. Aus diesem Grund werden grundsätzlich nur die Kapitalgesellschaften behandelt, die sowohl in Deutschland als auch in Polen als solche klassifiziert werden. Das polnische Gesellschaftsrecht kennt zumindest aus normativer Sicht nur zwei Kapitalgesellschaften. Art. 4 § 1 Nr. 2 KSH legt fest, dass zu den Kapitalgesellschaften die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sp. z o.o. – poln. *spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*) und die Aktiengesellschaft

7 Vgl. S. 31 f.

(S.A. – poln. *spółka akcyjna*) gehören. Der polnische Gesetzgeber stuft in einem abschließenden Katalog – der den Grundsatz des *numerus clausus* der Rechtsformen statuiert – die Kommanditgesellschaft auf Aktien (S.K.A. – poln. *spółka komandytowo-akcyjna*) ausdrücklich nicht als Kapitalgesellschaft ein, sondern ordnet sie den Personengesellschaften zu (Art. 4 § 1 Nr. 1 KSH a. E.).⁸ Was Kapital- oder Personengesellschaften charakterisiert, wird im polnischen Recht nicht vom Gesetzgeber definiert, sondern der Lehre überlassen.⁹ In Deutschland hingegen gehören zu den Kapitalgesellschaften die GmbH, die AG und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Wegen der Klassifizierungsunterschiede zwischen dem deutschen und polnischen Recht soll Letztere nicht Gegenstand der Untersuchung sein.

Neben sp. z o.o. und S. A. berücksichtigt die Arbeit auch die Beendigung der Organstellung von Vorstandsmitgliedern der einfachen Aktiengesellschaft (P. S. A. – poln. *prosta spółka akcyjna*). Es handelt sich dabei um eine ab dem 01.03.2021 im polnischen Recht bestehende Kapitalgesellschaft.

Nicht behandelt wird im Rahmen dieser Arbeit die Beendigung der Organstellung von geschäftsführenden Organen in Vereinen, Personengesellschaften und Genossenschaften.

B. Europäische Rechtsformen und gesetzgeberische Entwicklungen

Gegenstand der Untersuchung stellen auch ausgewählte europäische Aspekte, insbesondere die Europäische Aktiengesellschaft (SE) dar. Die Ausführungen der SE beschränken sich jedoch auf deren dualistische Variante. Herausgearbeitet werden die nationalen Besonderheiten und Unterschiede der deutschen und polnischen SE. Dabei finden die jeweiligen Ausführungsvorschriften zur SE-VO sowie das jeweilige nationale Aktienrecht Berücksichtigung.

Eine weitere wertvolle gesellschaftsrechtliche Erkenntnisquelle stellen auch die europäischen Rechtsvorhaben zur Schaffung einer europäischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung dar. Diese reichen von dem Vorschlag einer neuen Rechtsform in der EU (SPE) bis hin zu einem harmonisierten Rahmen eines bestimmten Gesellschaftstyps (SUP).

In die Untersuchung sind zudem aktuelle Entwicklungen im nationalen und europäischen Gesellschaftsrecht mit eingeflossen. Teilweise wurden auch unabhängige akademische Forschungsinitiativen auf europäischer Ebene beleuchtet. Diese können als

8 Jara/R. Siwik, Art. 4 KSH, Rn. 1; Bieniak/G. Suliński, Art. 4 KSH, Rn. 3.

9 SPP/S. Soltysieński, Kapitel I, § 1 Rn. 1.

1. Kapitel Einführung

Kompromisslösung aus einer Vielzahl von Rechtsordnungen wertvolle Erkenntnisse bieten. So werden auch Lösungen des European Model Company Act zur Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern untersucht.

§ 2 Methodik und Gang der Untersuchung

Schwerpunkt dieser Arbeit ist die rechtsvergleichende Untersuchung der Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern im deutschen und polnischen Recht. Dabei wird im Rahmen dieser Rechtsvergleichung ein funktionaler Ansatz verfolgt.¹⁰ Hierzu werden zunächst Länderberichte zu der Rechtslage in Deutschland und in Polen angefertigt. Im Rahmen dieser Länderberichte werden die einzelnen Beendigungsgründe und ihre Einzelheiten systematisch dargestellt. Im Anschluss an die Länderberichte zu dem jeweiligen Beendigungsgrund folgt der Rechtsvergleich. Dieser beinhaltet Empfehlungen unter anderem auf Basis der aus den Länderberichte gewonnen Erkenntnisse.

In dem jeweiligen Länderbericht werden zunächst die Gründe für die Beendigung der Geschäftsleiterstellung hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den beiden Rechtsordnungen untersucht. Dies stellt nach der Einführung das zweite Kapitel dar. In diesem Kapitel werden zunächst die einseitigen Beendigungsgründe dargestellt. Anschließend folgen die zweiseitigen und automatischen Beendigungsgründe. Neben GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern der sp. z o.o. wird abschließend auch die Beendigung der Organstellung von sonstigen geschäftsleitenden Organen der GmbH bzw. sp. z o.o. in diesem Kapitel dargestellt.

In dem darauffolgenden Kapitel werden nur ausgewählte Aspekte zur Beendigung der Organstellung von Vorstandsmitgliedern bei deutschen und polnischen Aktiengesellschaften untersucht. Wiederholungen sollen weitestgehend vermieden werden. Deswegen konzentrieren sich die Ausführungen in diesem Kapitel auf die maßgeblichen und wesentlichen aktienrechtlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen.

In dem vierten Kapitel werden bestimmte Aspekte auf europäischer Ebene beleuchtet. Insbesondere bei akademischen Forschungsvorhaben, wie einem europäischen Modellgesetzbuch für das Gesellschaftsrecht, fließen gesellschaftsrechtliche Erfahrungen und Erkenntnisse aus verschiedenen Jurisdiktionen in Europa zusammen.

Schließlich folgen im letzten, fünften Kapitel abschließende und zusammenfassende Bemerkungen zu den herausgearbeiteten Erkenntnissen. Wesentliche Gemeinsamkeiten

10 E. Rabel, *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes*, 1924, 279 ff.; D.J. Gerber, *AJCL*, 1998, Nr. 46, 719, 722 ff.; A. Peters/H. Schwenke, *ICLQ* 2000, Nr. 49, 800, 808 ff.; M. Reimann, *AJCL*, 2002, Nr. 50, 671, 693 ff.; M. Graziadei, 2003, 100, 104 ff.; Überblick zu der Kritik an der funktionalen Rechtsvergleichung S. Piek, *ZEuP*, 2013, 60, 62 ff.

ten und Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen hinsichtlich der Beendigung der korporativen Geschäftsleiterstellung werden dargestellt. Ausgewählte Empfehlungen und Überlegungen *de lege ferenda* schließen die Arbeit ab.

In den Länderberichten wird die polnische Rechtslage teilweise etwas umfangreicher dargestellt als das deutsche Recht. Hintergrund ist, dass es sehr wenig deutschsprachige Literatur zum polnischen Gesellschaftsrecht gibt. Wegen des geringen Literaturangebots kann es bei deutschsprachigen Lesern unter Umständen zu Verständnisschwierigkeiten hinsichtlich der polnischen Rechtslage kommen. Die Vertiefung bestimmter Themen ist deswegen ohne Kenntnisse der polnischen Sprache nur erschwert möglich. Im Rahmen des deutschen Länderberichtsteils können einige rechtliche Darstellungen aus deutscher gesellschaftsrechtlicher Sicht als selbstverständlich wahrgenommen werden. Dies wird bewusst in Kauf genommen. Ziel ist es, den Rechtsvergleich im Ergebnis für Juristen beider Jurisdiktionen nachvollziehbar zu gestalten.

§ 3 Rechtlicher und historischer Rahmen

A. Einflüsse des deutschen Rechts auf das polnische Recht

Der Einfluss des deutschen Rechts auf das polnische Recht ist historisch bedingt groß. Dieser Einfluss besteht insbesondere auch im Handels- und Gesellschaftsrecht. Nach der Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit im Jahre 1918 begann Polen schnell mit der Kodifizierung und Vereinheitlichung des Rechts. Dabei konnte Polen „Rosinenpickerei“ betreiben. Man konnte auf eigene Erfahrungen mit verschiedenen Rechtsordnungen zurückgreifen. Es galt historisch bedingt, insbesondere wegen der Teilungen Polens, auf dem polnischen Gebiet deutsches, österreichisches, französisches, russisches und teilweise sogar ungarisches Recht.¹¹ Durch die verschiedenen Rechtsordnungen gab es auch entsprechende Einflüsse auf das sich entwickelnde polnische Handels- und Gesellschaftsrecht.

Bei der Schaffung des polnischen Handelsgesetzbuches (KH – poln. *Kodeks handlowy*) orientierte man sich teilweise am österreichischen Recht.¹² Für die polnischen Kodifikatoren diente aber ebenfalls das zu dieser Zeit moderne deutsche Handels- und Gesellschaftsrecht als Vorbild. In seinem Kommentar zum KH von 1934 schreibt *Allerhand*¹³: „Das polnische Handelsgesetzbuch hat das deutsche Recht zum Vorbild, weicht jedoch von diesem bezüglich des Kaufmannbegriffs ab und ist in vielen Vorschriften selbstständig. Eine große Hilfe bei der Auslegung des KH können also die deutsche Litera-

11 Vertiefend und territorial präzisierend *L. Górnicki*, PPA, 2015, Nr. 101, 63, 68, Fn. 19.

12 *Ders.*, PPA, 2015, Nr. 101, 63, 88.

13 *M. Allerhand*, *Słowo wstępne* (Vorwort), S. VIII.

1. Kapitel Einführung

tur, insbesondere die Großkommentare, und die Rechtsprechung des Reichsgerichts bieten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass trotz der Anlehnung an das deutsche Recht das Handelsgesetzbuch ein eigenständiges Werk ist und in enger Verbindung mit anderen polnischen Gesetzen steht, sodass man nicht immer zum deutschen Recht geäußerte Ansichten übernehmen kann.“¹⁴

In Polen kann man also auf eine sehr lange Verbindung zum deutschen Recht zurückblicken. Das deutsche Recht wurde zur Zeit der Teilungen Polens zunächst aufgezwungen. Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit übernahm man es jedoch territorial beschränkt. Später, im Rahmen der Vereinheitlichung und Kodifizierung des polnischen Rechts, übernahm man gelungene Lösungen für das Handels- und Gesellschaftsrecht. Nicht alle der Lösungen aus dem deutschen Recht wurden eins zu eins übernommen. Vielmehr modifizierte der polnische Gesetzgeber diese Lösungen für eigene Zwecke oder ließ sich von ihnen zumindest inspirieren.

Umgekehrt sind soweit ersichtlich zumindest im Handels- und Gesellschaftsrecht keine Einflüsse des polnischen Rechts auf das deutsche Recht erkennbar. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Primäre Gründe hierfür sind wohl die polnische Sprache und die schwierige Geschichte Polens. So gibt es nur eine geringe Anzahl an deutschsprachigen rechtsvergleichenden Arbeiten zum polnischen Recht.

B. Rechtsquellen

Anders als das polnische sieht das deutsche Recht für die wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu der GmbH und AG jeweils gesonderte Gesetze vor. Dies sind namentlich das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die GmbH und das Aktiengesetz für die AG. Das polnische Recht hingegen regelt die beiden der GmbH und AG entsprechenden Rechtsformen, d. h. sp. z o.o. und S.A., in einem einzigen Gesetz, dem Handelsgesellschaftengesetzbuch (KSH – poln. *Kodeks spółek handlowych*). Der KSH regelt im Wesentlichen das gesamte polnische Gesellschaftsrecht. Handelsrechtliche Aspekte wurden dabei maßgeblich in das polnische Zivilgesetzbuch (KC – poln. *Kodeks cywilny*) ausgelagert. Darüber hinaus regeln in beiden Rechtsordnungen zahlreiche besondere Gesetze das Funktionieren der Gesellschaften im Wirtschaftsverkehr.

14 Eigene Übersetzung der nachfolgenden polnischen Originalfassung: „Polski Kodeks handlowy wzorowany jest na prawie niemieckim, odbiega jednak od niego co do pojęcia kupca a także w wielu przepisach jest samodzielny. Wielką pomoc przy wykładni k. h. może więc oddać literatura niemiecka, a zwłaszcza wielkie komentarze, oraz judykatura Sądu Rzeszy. Uwzględnić jednak należy, że mimo oparcia się o prawo niemieckie kodeks handlowy jest samodzielnym tworem i że pozostaje w ścisłej łączności z innymi ustawami polskimi, wskutek czego nie zawsze można przyswoić sobie zdanie, objawione odnośnie prawa niemieckiego.“ – vgl. ders., *Słowo wstępne* (Vorwort), S. VIII.

C. Rechtshistorischer Kontext

Sehr schnell nach der Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit Polens wurde die sp. z o.o. nach deutschem Vorbild durch das Dekret des Staatsoberhauptes¹⁵ vom 08.02.1919 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (poln. *Dekret Naczelnika Państwa o spółkach z ograniczoną odpowiedzialnością*)¹⁶ in das polnische Recht eingeführt. Einige Jahre später regelte die sp. z o.o. die Verordnung des Präsidenten Polens vom 27.10.1933 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (poln. *Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej o spółkach z ograniczoną odpowiedzialnością*)¹⁷.

In den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts gab es auch auf dem polnischen Gebiet polnische Aktiengesellschaften, die je nach dem zu welcher Besatzungsmacht die Region Polens zugeordnet wurde, nach deutschem, österreichischem, russischem, französischem oder ungarischem Recht gegründet wurden und funktionierten. Das polnische Aktienrecht gelang es recht schnell nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Polens zu vereinheitlichen. Dies geschah bedeutend früher als die Vereinheitlichung des Rechts der sp. z o.o. So trat am 01.01.1929 Verordnung des Präsidenten der Rzeczypospolita vom 23.03.1928 über das Recht der Aktiengesellschaften (poln. *Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej – Prawo o spółkach akcyjnych*)¹⁸ in Kraft.

Die Kodifizierung und Vereinheitlichung des polnischen Handels- und Gesellschaftsrechts wurde dann durch die Verordnung des Präsidenten Polens vom 27.06.1934 – Handelsgesetzbuch (poln. *Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej – Kodeks Handlowy*)¹⁹ bewerkstelligt. Diese regelte – anders als viele bisherige handels- bzw. gesellschaftsrechtliche Kodifikationen – fast alle Gesellschaften,²⁰ einschließlich der sp. z o.o., mit. Auch das polnische Aktienrecht, das bisher in der Verordnung des Präsidenten von 1928 geregelt war, wurde mit nur unwesentlichen Änderungen in das Handelsgesetzbuch von 1934 übernommen.

Die heutige rechtliche Ausgestaltung der sp. z o.o. und S. A. wird durch das Gesetz vom 15.09.2000 Handelsgesellschaftengesetzbuch (poln. *Kodeks spółek handlowych*)²¹ geregelt. In der heutigen Literatur und Rechtsprechung werden immer noch die zum Handelsgesetzbuch von 1934 ergangenen Aufsätze, Anmerkungen, Monografien und Kom-

15 Häufig wird statt Staatsoberhaupt auch der Begriff Staatschef verwendet: vgl. H. Krajewska, S. 146.

16 Staatsblatt (poln. *Dziennik Państwowy*) Nr. 15, Pos. 201 mit Änderungen.

17 Gesetzblatt (poln. *Dziennik Ustaw*) 1933, Nr. 82, Pos. 602.

18 Gesetzblatt (poln. *Dziennik Ustaw*) 1928, Nr. 39, Pos. 383 mit Änderungen.

19 Gesetzblatt (poln. *Dziennik Ustaw*) 1934, Nr. 57, Pos. 502 mit Änderungen.

20 Nicht in den KH aufgenommen wurden die Regelungen zur polnischen Kommanditgesellschaft auf Aktien (*spółka komandytowo-akcyjna*), vgl. L. Górnicki, PPA, 2015, Nr. 101, 63, 78.

21 Gesetzblatt (poln. *Dziennik Ustaw*) 2003, Nr. 94, Pos. 1037.

mentierungen sowie Judikate als wertvolle Erkenntnisquelle herangezogen. So auch in dieser Arbeit.

§ 4 Ziele der Arbeit

Ein wesentliches Ziel der Arbeit ist es Empfehlungen für die jeweilige Rechtsordnung hinsichtlich der Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern zu erarbeiten. Die Empfehlungen sollen nicht nur allgemeinen Charakter haben. Sofern es sich anbietet, sollen auch konkrete und ausformulierte Vorschläge *de lege ferenda* für die beiden Rechtsordnungen zur Diskussion gestellt werden. *De lege lata* sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern unvollständig. Das deutsche Recht enthält diesbezüglich nur sehr spärliche Regelungen. Teilweise sind diese seit fast 130 Jahren unverändert in Kraft.²² Dieser Zustand ist jedoch keineswegs zwingend. Gesetzesänderungen im Bereich der Beendigung der Organstellung von Geschäftsleitern sind weder abwegig noch auszuschließen. Das polnische Recht änderte beispielsweise im Jahre 2019 einen Teilaspekt der Beendigung der Organstellung von Vorstandsmitgliedern.²³ Die in dieser Arbeit herausgearbeiteten Empfehlungen sollen Anreiz für etwaige künftige Gesetzesvorhaben geben und bei solchen Gesetzesvorhaben eventuell Berücksichtigung finden.

Grundlage für die Empfehlungen sollen zum einen die Länderberichte zum deutschen und polnischen Recht sein. In diesem Zusammenhang sollen die einzelnen Beendigungsgründe der Organstellung umfassend dargestellt und untersucht werden. Die einzelnen Voraussetzungen der Beendigungsgründe in den beiden Rechtsordnungen werden näher beleuchtet. Dabei werden sowohl formelle als auch materielle Voraussetzungen der Beendigungsgründe in den beiden Rechtsordnungen untersucht.

Zum anderen stellt der Rechtsvergleich eine wesentliche Grundlage für die Empfehlungen dar. Ziel ist es durch den Rechtsvergleich nicht nur die Gemeinsamkeiten aber insbesondere die Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen herauszuarbeiten. Dies stellt den rechtsvergleichenden Erkenntnisgewinn dar. Motive, Ursachen und nationale Besonderheiten helfen bei dem beiderseitigen Verständnis der Lösungen der jeweiligen Rechtsordnungen. Diese werden bei den Empfehlungen auf rechtsvergleichender Grundlage berücksichtigt. Bei der Übernahme fremder Rechtslösungen ist allerdings Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Nicht jede Lösung aus einer fremden Rechtsordnung eignet sich zur Übernahme. Sie muss in das Gesamtnormsystem passen.

22 Die Regelung zur Abberufung von Geschäftsführern (§ 38 GmbHG) ist seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1892 unverändert. Der Regierungsentwurf BT-Drs. 6/3088 sah eine umfassende Neuregelung der Abberufung von Geschäftsführern in § 69 GmbHG-Entwurf vor, trat jedoch nie in Kraft.

23 Vgl. S. 191.